

Konjunkturprogramm zur Bekämpfung der Corona-Krise

Eckpunktpapier des Koalitionsausschusses



Commerzial Treuhand

Stand: 10. Juni 2020

www.ct-gruppe.de

Inhaltsverzeichnis



1.	Vorbemerkung
2.	Die wesentliche Maßnahmen im Überblick
3.	Steuerliche Maßnahmen
4.	Branchenunabhängige Überbrückungshilfe
5.	Zukunftspaket
6.	Sozialversicherung und Kurzarbeitergeld
7.	Maßnahmen zur Unterstützung von jungen Menschen und Familien

1. Vorbemerkung

- Der Koalitionsausschuss hat sich am 3.6.2020 auf ein umfangreiches **Konjunktur-, Krisenbewältigungs- und Zukunftspaket** geeinigt.
 - Ein Beschluss durch das Bundeskabinett soll noch in dieser Woche (24 KW) erfolgen (voraussichtlich am 12.6.2020).

- Das Eckpunktpapier des Koalitionsausschusses beinhaltet **57 Maßnahmenpakete**. Im folgenden stellen wir Ihnen die wesentlichen Maßnahmen vor.

- Für die **steuerlichen Maßnahmen** des Eckpunktpapiers wurde bereits am 6.6.2020 ein Gesetzesentwurf (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) vorgelegt. Dieser weicht zum Teil von dem Eckpunktpapier des Koalitionsausschuss ab. Wir weisen an den entsprechenden Stellen hierauf hin.
 - Lesungen des Bundestages: voraussichtlich nächste Woche (25 KW).
 - Beschluss des Bundesrates: voraussichtlich am 26.6.2020.

- Da die ersten größeren Maßnahmen bereits zum 1.7.2020 in Kraft treten (wie z.B. die Senkung des Umsatzsteuersatzes) ist die Zeit zur Vorbereitung auf die geänderten Rahmenbedingungen relativ kurz.

2. Die wesentlichen Maßnahmen im Überblick



- **Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 %.**
- Befristete Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. €.
- Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA in Höhe des Faktors 2,5 und maximal 25 % pro Jahr.
- Personengesellschaften können zur Körperschaftsteuer optieren. Steuerbelastung bei Thesaurierung rd. 30 %.
- Überbrückungshilfen bis zu € 150.000 für 3 Monate.
- Förderung der Elektromobilität (z.B. Erhöhung des staatlichen Anteils am Umweltbonus auf € 6.000 für bestimmte Elektrofahrzeuge).
- Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge auf max. 40 %.

3. Steuerliche Maßnahmen

Absenkung des Umsatzsteuersatzes (1)

Die Maßnahme im Überblick

- Der Umsatzsteuersatz wird vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 von **19 % auf 16 %** bzw. von **7 % auf 5 %** abgesenkt. Maßgebend ist dabei der Ausführungszeitpunkt.
- Auswirkung des Konjunkturprogramms und des bereits am 27.5.2020 beschlossenen „Corona-Steuerhilfegesetz“ auf **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen:**

Umsätze mit Speisen und Getränken vor Ort zum Verzehr:

USt:

Besteuerung bis 30.06.2020:	auf Speisen:	19%
	auf Getränke:	19%
Besteuerung ab 01.07.2020:	auf Speisen:	5%
	auf Getränke:	16%
Besteuerung ab 01.01.2021	auf Speisen:	7%
	auf Getränke:	19%
Besteuerung ab 01.07.2021	auf Speisen:	19%
	auf Getränke:	19%

- Es ist geplant, dass bis zum 30.6.2020 ein BMF-Schreiben zu den offenen Fragen vorliegt.
- Die neuen Umsatzsteuersätze gelten für Umsätze, die nach dem 30.6.2020 ausgeführt wurden.

Wann gilt ein Umsatz grds. als ausgeführt?

- Reine Warenlieferung: → wenn der Transport der Ware am Abgangsort beginnt
- Dienstleistungen: → wenn sie abgeschlossen sind
- Werklieferung: → bei Abnahme des Werks
- Inneregemeinschaftliche Erwerbe: → bei Ausstellung der Rechnung; spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats

3. Steuerliche Maßnahmen

Absenkung des Umsatzsteuersatzes (2)

Einzelfragen

- **Teilleistungen:**
 - = wirtschaftlich abgrenzbare **Teile einer einheitlichen Leistung**, für die ein Entgelt **gesondert vereinbart** wurde.
 - Maßgebend für den anzuwendenden Umsatzsteuersatz ist, wann die Teilleistung vollständig erbracht wurde. Der Zeitpunkt der Vollendung der Gesamtleistung ist dagegen unbeachtlich.
- **Dauerleistungen:**
 - Beispiel: Vermietung, laufende Finanz- und Lohnbuchführung.
 - Die Leistung gilt dann als ausgeführt, wenn der vereinbarte Leistungszeitraum endet (bei Mietverträgen i.d.R. mit Ablauf eines jeden Monats).
 - Verträge, die als Rechnungen gelten (z.B. Mietvertrag) sind ggf. an den neuen Steuersatz anzupassen.
- **Anzahlungen:**

Leistungserbringung	Anzahlung	Steuersatz
Bis 30.6.2020	Anzahlungszeitpunkt irrelevant	19 % bzw. 7 %
1.7.2020 – 31.12.2020	Keine Anzahlung vor 1.7.2020	16 % bzw. 5 %
1.7.2020 – 31.12.2020	Anzahlung vor 1.7.2020	Anzahlung: 19 % bzw. 7 % Bei Ausführung der Leistung: Entlastung mit 3 % bzw. 2 % ¹⁾
Nach dem 31.12.2020	Keine Anzahlung vor dem 1.1.2021	19 % bzw. 7 %
Nach dem 31.12.2020	Anzahlung zwischen 1.7.- 31.12.2020	Anzahlung: 16 % bzw. 5 % Bei Ausführung der Leistung Nachversteuerung mit 3 % bzw. 2 % ¹⁾

1) Es kann aber auch schon in der Anzahlungsrechnung der Steuersatz ausgewiesen werden, der zum Zeitpunkt der Ausführung der Leistung zutreffend ist.

Next steps

- **Teilleistungen:** Ggf. Vertragsanpassungen vornehmen um für einzelne Teilleistungen den geringeren Steuersatz zu sichern.
- **Dauerleistungen:** Verträge anpassen, da ansonsten die zu hoch ausgewiesene USt auch tatsächlich geschuldet wird (§ 14c UStG).
- **Anzahlungen:** Bei der Abrechnung von Leistungen mit Anzahlung auf den richtigen Steuersatz achten.

Hinweise relevant für:

- Tax compliance.
- Steuerersparnis (nur bei Endverbraucher bzw. Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigten).

3. Steuerliche Maßnahmen

Absenkung des Umsatzsteuersatzes (3)

Praxishinweise

- **Rechnungen**
 - Es ist darauf zu achten, dass die reduzierten Umsatzsteuersätze ausgewiesen werden.
 - Folgen eines überhöhten Umsatzsteuerausweises (19 % bzw. 7 %):
 - Ausgangsrechnung: Der überhöhte Umsatzsteuerbetrag wird nach § 14c UStG geschuldet.
 - Eingangsrechnung: Der zu hoch ausgewiesene Vorsteuerbetrag kann beim Leistungsempfänger nicht als Vorsteuer abgezogen werden.
- **Investitionen** bzw. zu **erbringende Leistungen** sollten ggf. in das zweite Halbjahr 2020 **verschoben** werden.
 - Dies ist insb. relevant für Privatpersonen und Unternehmen, die nicht oder nur eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
 - Für Vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen als Leistungsempfänger ist es unerheblich, ob die Leistungen vor oder nach den jeweiligen Steuersatzänderungen ausgeführt werden.
- Die Politik geht davon aus, dass es für den Endverbraucher zu einer Preissenkung kommen wird. Dennoch ist zu empfehlen, die **Preisgestaltung zu überdenken** und insb. die zugrundeliegenden Vereinbarungen (Brutto- und Nettovereinbarungen) zu prüfen.
- **IT-Systeme** müssen zwingend angepasst werden, z.B.
 - Buchhaltungsprogramme (hier ist zu beachten, dass die aktuell gültigen Steuerschlüssel (19 % bzw. 7 %) weiterhin benötigt werden)
 - Kassensysteme
- Es sollten bereits jetzt **Vorkehrungen** für die (erneute) Umstellung zum 1.1.2021 getroffen werden.

Next steps

- **Rechnungen:** Prozess der Rechnungserstellung und der Prüfung der Eingangsrechnungen anpassen und intensivieren.
- **Investitionen/ zu erbringende Leistungen:** Prüfen, ob das Verschieben von Investitionen/ Leistungen im Einzelfall sinnvoll ist.
- **Preisgestaltung:** Prüfung der aktuellen Vereinbarungen und ggf. Anpassungen vornehmen.
- **IT-System:** Kontakt mit den jeweiligen IT-Dienstleistern aufnehmen.

3. Steuerliche Maßnahmen

Weitere Maßnahmen (1)

Steuerlicher Verlustrücktrag

- Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 **auf max. 5 Mio. €** (10 Mio. € bei Zusammenveranlagung) zuvor: 1 Mio. € (bzw. 2 Mio. €).
- Es soll ein Mechanismus eingeführt werden, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann, z.B. über die Bildung einer **steuerlichen Corona-Rücklage**.
 - Vorteil: Dadurch wird schon heute Liquidität geschaffen.
 - Auflösung der Rücklage: spätestens bis zum Ende des Jahres 2022.
- Kein Verlustrücktrag für gewerbesteuerliche Zwecke.
- **Update:** Im Entwurf zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz v. 6.6.2020 wurde die **Maßnahme eingeschränkt** (z.B. Verlustrücktrag nur für 2020 und nicht 2021; restriktivere betragsmäßige Begrenzung, keine Bildung einer Rücklage).
 - Die konkrete Umsetzung muss also noch abgewartet werden.

Degressive Abschreibung

- Wiedereinführung der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für die Steuerjahre 2020 und 2021 mit dem Faktor von 2,5 (d.h. das Zweieinhalbfache des bei der „regulären“ AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes) und maximal 25 % pro Jahr.

Abschreibung von digitalen Wirtschaftsgütern

- Für digitale Wirtschaftsgüter soll es eine erweiterte Abschreibungsmöglichkeit geben.
- Eine Definition des Begriffs „Digitale Wirtschaftsgüter“ liegt noch nicht vor.

Next steps

- **Verlustrücktrag:**
Berücksichtigung von Verlusten aus 2020 in der Steuerveranlagung 2019.
- **Degressive Abschreibung:** Es sollte geprüft werden, ob es vorteilhaft ist, in Zukunft geplante Anschaffungen in das Jahr 2020 oder 2021 vorzuziehen..
- **Abschreibung digitale Wirtschaftsgüter:**
Berücksichtigung in der StE sobald konkrete Informationen hierzu vorliegen. Ggf. Anpassung der Investitionsplanung

3. Steuerliche Maßnahmen

Weitere Maßnahmen (2)

Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer

- Die Fälligkeit wird verschoben auf den 26. des Folgemonats.
- Nach der bisherigen Rechtslage entstand die Verpflichtung zur Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer bereits zum Zeitpunkt der Wareneinfuhr.

Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts

- **Personengesellschaften können zur Körperschaftsteuer optieren.**
 - **Bisherige Gesetzeslage:**
 - Auf Ebene der Gesellschaft entsteht Gewerbesteuer und
 - auf Ebene der Gesellschafter entsteht Einkommensteuer (bei natürlichen Personen) oder Körperschaftsteuer (bei Körperschaften), unabhängig davon ob ausgeschüttet wird oder nicht.
 - Die Option zur Körperschaftsteuer wird folgende steuerlichen Auswirkungen nach sich ziehen: Neben der Gewerbesteuer entsteht 15 % Körperschaftsteuer auf Ebene der Gesellschaft (Gesamtbelastung rd. 30 %). Entnahmen/Dividenden müssten grds. der KapESt (25 %) unterliegen. Keine Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer.
 - Beachte: Ein Wechsel von der **Thesaurierungsbegünstigung** (§ 34a EStG) zum Optionsmodell ist nicht ohne weiteres möglich. Eine Verbesserung der aktuell geltenden Regelungen im § 34a EStG ist derzeit noch nicht vorgesehen.
- Die Deckelung bei der **Anrechnung der Gewerbesteuer** auf die Einkommensteuer wird vom 3,8-fachen auf das **4-fache** erhöht. Dies würde sich bei Personengesellschaften auswirken, deren (Betriebstätten-)Gemeinde einen Gewerbesteuerhebesatz von über 380% aufweist.

Next steps

- **Einfuhrumsatzsteuer:**
Internen Zahlungsprozess anpassen.
- **Modernisierung Körperschaftsteuerrecht:**
Personengesellschaften, deren Gewinn nicht vollständig entnommen wird, sollten prüfen, ob die Ausübung der Option vorteilhaft wäre.

3. Steuerliche Maßnahmen

Weitere Maßnahmen (3)

Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer

- Der **Freibetrag** bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG (z.B. Zinsen oder 50 % der Mietaufwendungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter) in Höhe von € 100.000 wird **auf € 200.000 angehoben** .
- Dies wirkt sich insb. bei KMU aus.

Steuerliche Forschungszulage

- Rückwirkende Erhöhung der steuerlichen Forschungszulage zum 1.1.2020 und befristet bis zum 31.12.2025 auf eine Bemessungsgrundlage von bis zu 4 Mio. € pro Unternehmen (vorher 2 Mio. €).
- Was ist die Forschungszulage?
 - Die Forschungszulage wurde bereits Ende 2019 durch den Bundesrat beschlossen.
 - Begünstigt sind FuE-Vorhaben in den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung.
 - Höhe: 25 % der Bemessungsgrundlage (Löhne und Gehälter des forschenden Personals). Damit max. 1 Mio. € (= 25 % x 4 Mio. €).

Next steps

- **Hinzurechnung Gewerbesteuer:** Berücksichtigung i.R.d. Steuerveranlagung.
- **Forschungszulage:** Prüfung, ob die Voraussetzungen grds. erfüllt sind und ob die neuen Höchstbeträge ausgeschöpft werden können.

4. Branchenunabhängige Überbrückungshilfe



Die Maßnahme im Überblick

- Unternehmen, die wegen der Corona-Krise Umsatzeinbrüche haben, sollen einen **nicht rückzahlbaren (steuerpflichtigen) Betriebskostenzuschuss** erhalten.

Voraussetzungen

- Kleine oder mittelständische Unternehmen (KMU).
- Umsätze sind Corona-bedingt im **April und Mai 2020 um mind. 60 %** gegenüber April und Mai 2019 zurück gegangen. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.
- Umsatzrückgänge dauern in den Monaten **Juni bis August 2020 um mind. 50 % fort**.
- Prüfung und **Bestätigung** der geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- **Antragstellung bis spätestens 31.8.2020**. Wie die Beantragung zu erfolgen hat, ist noch nicht geklärt. In Frage kämen – wie bei den Soforthilfen – die Landesförderbanken (in Niedersachsen z.B. N-Bank).

Höhe der Überbrückungshilfe

- Abhängig vom Umsatzrückgang
 - Umsatzrückgang von mind. 50 % → Zuschuss von bis zu 50 % der fixen Betriebskosten.
 - Umsatzrückgang von mehr als 70 % → Zuschuss von bis zu 80 % der fixen Betriebskosten.
- Maximal: € 150.000 für 3 Monate.
- Bei Unternehmen bis 5 Beschäftigte soll der Erstattungsbetrag € 9.000, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigte € 15.000 nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.
- Es ist noch zu klären, was zu den Fixkosten gehört. Personalkosten und ein fiktiver Unternehmerlohn wird nach einer ersten Einschätzung nicht dazu zählen.

Next steps

- Prüfung der Antragsvoraussetzung.
- Abgrenzung der Fixkosten ist noch abzuwarten.
- Falls Voraussetzungen erfüllt sind: Antrag stellen, sobald das Antragsverfahren feststeht.

5. Zukunftspaket

(Elektro-)Mobilität

Innovationsprämie

- Erhöhung des staatlichen Anteils am Umweltbonus von € 3.000 auf € 6.000 für Elektrofahrzeuge bis zu einem Nettolistenpreis von € 40.000 befristet bis 31.12.2021. Die zusätzliche Prämie vom Hersteller (i.d.R. 3.000 €) bleibt unberührt.
- Erhöhung der Kaufgrenze von € 40.000 auf € 60.000 für die begünstigte Versteuerung der Privatnutzung von Elektro-Firmenwagen mit 0,25 %.

Flottenaustausch- bzw. Flottenerneuerungsprogramme

- Befristetes Flottenaustauschprogramm **für Handwerker und KMU** für Elektrofahrzeuge bis 7,5 t.
 - Wie dies konkret umgesetzt werden soll ist noch offen.
- Befristetes Flottenerneuerungsprogramm 2020/21 **für schwere Nutzfahrzeuge** zur Anschaffung von LKW der Abgasstufe Euro VI. Höhe des Zuschusses:
 - Austausch von Euro 5-LKW: € 15.000.
 - Austausch von Euro 3 oder Euro 4-Fahrzeugen: € 10.000.

Ausbau der Ladesäulen-Infrastruktur

- Hierfür werden zusätzliche Investitionen getätigt.
- Zusätzlich wird die Forschung und Entwicklung im Bereich Elektromobilität und Batterieeinzelfertigung gefördert.

Kfz-Steuer

- Soll stärker an CO₂ – Emissionen ausgerichtet werden.
- Wie dies konkret umgesetzt werden soll ist noch offen.

Next steps

- **Innovationsprämie/ Flottenaustausch bzw. -erneuerung:** Prüfung, ob die Anschaffung von Elektrofahrzeugen vorteilhaft. Insb. in Kombination mit der Umsatzsteuersatzsenkung erhöht sich der finanzielle Vorteil für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen.

5. Zukunftspaket

Weitere Maßnahmen

Ausbau der Erneuerbaren Energien

- **Photovoltaikanlagen:** Die Deckelung für Photovoltaikanlagen wird unmittelbar abgeschafft.
- **Windkraft-Anlagen:** Die Länder erhalten die Möglichkeit Mindestabstände von 1.000 m gesetzlich festzulegen.
- **Offshore-Windkraft:** Das Ausbau-Ziel wird von 15 auf 20 GW in 2030 angehoben.
- **Exkurs EEG-Umlage:** Deckelung der EEG-Umlage (2021:6,5 ct/kwh; 2022: 6,0 ct/kwh).

Glasfaser-Breitbandausbau

- Zur Förderung des Glasfaser-Breitbandausbau in nicht wirtschaftlichen Bereichen (d.h. vor allem in ländlichen Regionen) wird das Fördersystem **entbürokratisiert und weiterentwickelt**.
- Der Branchenverband Breko (Bundesverband Breitbandkommunikation e.V.) fordert ein vereinfachtes und digitales Genehmigungsverfahren und Verwaltungsprozesse.

CO2-Gebäudesanierungsprogramm

- Das bereits bestehende Programm wird für 2020 und 2021 auf **2,5 Mrd. €** aufgestockt (zuvor: 1,5 Mrd. €).
- Das Programm besteht bereits seit 2006. Die Förderung erfolgt dabei über zinsgünstige Darlehen, teilweise in Verbindung mit Tilgungszuschüssen. Das Programm soll dazu beitragen, Millionen Wohnungen und Tausende Gebäude energieeffizienter zu machen – und zwar weit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus.

Next steps

- **Photovoltaikanlagen:** Unternehmen, die von der Deckelung des Photovoltaikanlage-Ausbaus betroffen waren, sollten die ursprünglich geplanten Investitionsvorhaben nun überprüfen.
- **Glasfaser-Breitbandausbau:** Entwicklung des neuen Genehmigungsverfahrens verfolgen.
- **CO2-Gebäudesanierungsprogramm:** Ggf. prüfen, ob die Voraussetzungen für die Förderung erfüllt sind. Die Voraussetzungen haben sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht geändert.

6. Sozialversicherung und Kurzarbeitergeld



Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge

- Sozialversicherungsbeiträge werden **bei max. 40 % stabilisiert** (Sozialgarantie 2021).
- **Zweck:** Durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie steigen die Ausgaben in den Sozialversicherungen. Um eine dadurch bedingte Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, wird der Beitrag gedeckelt.

Kurzarbeitergeld (KUG)

- Im September 2020 soll eine verlässliche Regelung für den Bezug von Kurzarbeitergeld ab dem **1. Januar 2021** vorliegen.
- **Überblick über die bisher geltenden Regelungen zum KUG** (Sozialpaket II vom 28.5.2020):
 - Der AG zahlt den anteiligen Lohn basierend auf den tatsächlich gearbeiteten Stunden. Der Lohn wird durch die Bundesagentur für Arbeit mit 60 % (für Eltern 67 %) des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts aufgestockt.
 - Das KUG wird für diejenigen, bei denen sich die Arbeitszeit um mind. 50 % reduziert, ab dem 4. Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - auf 70 % bzw. 77 % und ab dem 7. Bezugsmonat auf 80 % bzw. 87 % erhöht.
 - Dies gilt bis zum **31.12.2020**.

Next steps

- **Sozialversicherungsbeiträge:** /
- **Kurzarbeitergeld:** Sofern nicht bereits geschehen sollten die Voraussetzungen des Sozialpakets II geprüft werden. Sobald im September 2020 die neuen Regelungen vorliegen sind die Voraussetzungen erneut zu prüfen.

7. Maßnahmen zur Unterstützung von jungen Menschen und Familien

Förderung des Ausbaus bzw. Erhalts von Ausbildungsplätzen

- KMU, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den 3 Vorjahren **nicht verringern**, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von **€ 2.000**.
- Unternehmen, die das **Angebot erhöhen**, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge **€ 3.000**.
- Auszahlung: Nach Ende der Probezeit.
- Weitere Förderungsmöglichkeiten (Höhe des Fördervolumens noch unklar):
 - Für KMU, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona-Belastungen fortsetzen und Ausbilder sowie Auszubildenden nicht in Kurzarbeit bringen.

Kinderbonus

- Zahlung eines einmaligen Kinderbonus von **300 €** für jedes kindergeldberechtigte Kind.
- Keine separate Beantragung notwendig.
- Auszahlung soll mit dem Kindergeld in 3 Tranchen à 100 € erfolgen. Wann der Bonus ausgezahlt wird ist noch unklar.
- Der Kinderbonus wird – wie das Kindergeld – mit dem Kinderfreibetrag in der StE verrechnet (sog. Günstigerprüfung). Daher wirkt sich der Kinderbonus bei einem hohen zu versteuernden Einkommen effektiv nicht aus.

Anhebung des Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende

- Der Entlastungsbeitrag soll angehoben werden (von € 1.908 **auf € 4.000** für die Jahre 2020 und 2021).

Next steps

- **Förderung Ausbildungsplätze:**
Sobald Anträge vorliegen, können diese gestellt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.
- **Kinderbonus:**
Berücksichtigung i.R.d. StE 2020 (Günstigerprüfung). Ansonsten: Keine separate Beantragung notwendig.
- **Entlastungsbeitrag:**
Berücksichtigung in der StE 2020 und 2021.

Danke! Bleiben Sie gesund!

Commerzial Treuhand GmbH

Wilhelmshavener Heerstraße 79
26125 Oldenburg

Telefon 0441 9702-0

Telefax 0441 9702-100

E-Mail ct-oldenburg@ct-gruppe.de